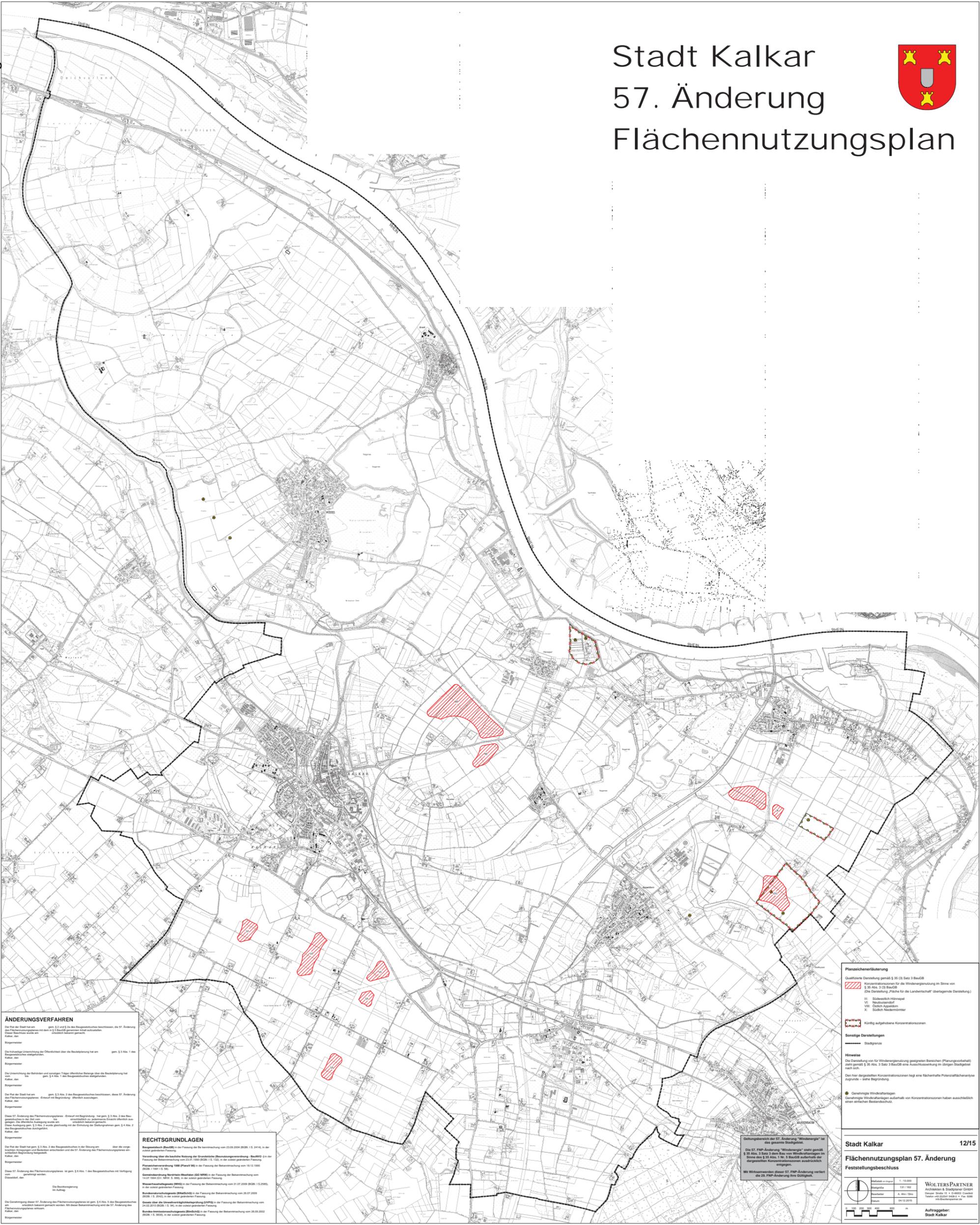


# Stadt Kalkar 57. Änderung Flächennutzungsplan



**ÄNDERUNGSVERFAHREN**

Der Rat der Stadt hat am ... gemäß § 2 und § 3 des Baugesetzbuches beschlossen, die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 3 BauGB genannten Inhalt auszuarbeiten. Dieser Beschluss wurde am ... beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am ... gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches genannten Inhalt auszuarbeiten. Dieser Beschluss wurde am ... beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am ... gemäß § 5 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, dass die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 Abs. 2 des Baugesetzbuches genannten Inhalt auszuarbeiten. Dieser Beschluss wurde am ... beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am ... gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, dass die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches genannten Inhalt auszuarbeiten. Dieser Beschluss wurde am ... beschlossen.

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2416), in der zuletzt geänderte Fassung.

Verordnung über die baurechtliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2420), in der zuletzt geänderte Fassung.

Planstellenverordnung 1990 (PlanStV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 262), in der zuletzt geänderte Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2007 (BGBl. I S. 266), in der zuletzt geänderte Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2326), in der zuletzt geänderte Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2017 (BGBl. I S. 141), in der zuletzt geänderte Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3935), in der zuletzt geänderte Fassung.

Der Geltungsbereich der 57. Änderung "Widenerlage" ist das gesamte Stadtgebiet.

Die 57. FNP-Änderung "Widenerlage" stellt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 dem Rat von Widenerlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen ausdrücklich entgegen.

Mit Wirksamwerden dieser 57. FNP-Änderung verliert die 26. FNP-Änderung ihre Gültigkeit.

**Planzeichenerklärung**

Qualifizierte Darstellung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB

Konzentrationszonen für die Widenerzeugung im Sinne von § 35 Abs. 3 (3) BauGB (Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ überlagerte Darstellung)

VI: Stadtwald/Hornepel  
VII: Waldgebiet  
VIII: Düllich Appellat  
IX: Stadl. Niederöster

Künftig aufgehobene Konzentrationszonen

Sonstige Darstellungen

----- Stadtgrenze

**Hinweise**

Die Darstellung von für Widenerzeugung geeigneten Bereichen (Planungsbedarf) nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einer Ausweisung im übrigen Stadtgebiet nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einer Ausweisung im übrigen Stadtgebiet nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Das hier dargestellte Konzentrationszonen liegt eine flächenhafte Potenzialanalyse zugrunde - siehe Begründung.

Genehmigte Widenerlagen

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind die hier dargestellten Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einer Ausweisung im übrigen Stadtgebiet nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Stadt Kalkar 12/15

**Flächennutzungsplan 57. Änderung**

Feststellungsbeschluss

Maßstab 1:10.000

WOLTERS PARTNER  
Architekten & Stadtplaner GmbH  
Düsseldorfer Straße 19 • 40225 Düsseldorf  
Telefon +49 (0)21 454 64-0 • Fax 021 454 64-100  
www.wolters-partner.de

Auftraggeber:  
Stadt Kalkar